

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche  
Generalsynode von 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

**Vorlage**  
 des  
**Evangelischen Oberkirchenrats**  
 an die  
**außerordentliche Generalsynode von 1892.**

**Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr.**

In dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr. (kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 104 ff.), ist in § 1 nur zur Bestreitung der Kosten der ordentlichen Generalsynode vom Jahre 1891 ein Kredit eröffnet. Zur Deckung des Aufwands der nunmehr tagenden außerordentlichen Generalsynode ist darum besondere Vorsehr zu treffen.

Es wird demgemäß das Budget der außerordentlichen Generalsynode von 1892 nebst Begründung vorgelegt mit dem Antrag:

Hochwürdige Generalsynode wolle nach erfolgter Prüfung dieser Vorlage den Vollzug des Budgets durch Zustimmung zu dem in der weiteren Anlage mitfolgenden Gesetzentwurf, die Ergänzung des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891 über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel beireffend, gutheißen.



# Budget

der außerordentlichen Generalsynode von 1892.

Titel	M	S
<b>A. Ausgaben.</b>		
I. Kosten der Wahlen . . . . .	—	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten . . . . .	8 600	—
III. Kanzleiaufwand . . . . .	2 000	—
IV. Druck- und Buchbinderkosten . . . . .	2 700	—
V. Sonstige Ausgaben . . . . .	700	—
Zusammen . . . . .	14 000	—
<b>B. Einnahmen.</b>		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond . . . . .	4 605	01
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . . .	506	85
III. Von der Stiftschaffnei Lahr . . . . .	314	88
IV. Von dem Altbadischen Kirchenfond . . . . .	5 501	30
V. Von dem Allgemeinen Hilfsfond . . . . .	3 071	96
Zusammen . . . . .	14 000	—



## Begründung.

### A. Ausgaben.

Die Tagung der außerordentlichen Generalsynode dürfte ungefähr die Hälfte des Zeitraums, welchen die letzte ordentliche Generalsynode umfaßte, erfordern. Hiernach wird es für angezeigt erachtet, auch die Hälfte des budgetmäßigen Gesamtbedarfs, welcher für diese Generalsynode angenommen wurde, als vor-  
ausföchtlichen Aufwand der außerordentlichen Generalsynode festzustellen, wobei bemerkt wird, daß sich auf das  
thatsächliche Ergebnis der letzten Tagung nicht gestützt werden kann, da die Stellung der Rechnung der General-  
synodalkasse für 1891 noch nicht erfolgen konnte.

Im Einzelnen wird erläuternd bemerkt:

Tit. I. Wahlen für die außerordentliche Synode finden nicht statt und es ist daher hier die Einstellung  
eines Betrags nicht erforderlich.

Tit. II. Hier wird der hälftige Budgetsatz für 1891 mit einer kleinen Aufbesserung im Hinblick auf  
die in gleichem Umfang nötig fallenden Reisekosten der Abgeordneten eingestellt.

Tit. III und IV. Es erscheint angemessen, die Beträge unter diesen Titeln etwas höher anzunehmen, als  
die hälftigen Budgetsätze für 1891 betragen haben.

### B. Einnahmen.

Tit. I—V. Die Kosten der außerordentlichen Generalsynode sind, wie seither diejenigen der ordentlichen  
Generalsynoden, von den Fonds für die verschiedenen Landesteile, wobei der Allgemeine Hilfsfond wieder für  
das Chorstift eintritt, nach dem Bevölkerungsstand der eingepfarrten Evangelischen der betreffenden Landes-  
gegenden aufzubringen. Dem Budget der Generalsynode von 1891 wurde der Bevölkerungsstand nach der  
Zählung von 1885 zugrunde gelegt, da dieser Bevölkerungsstand auch der Bemessung der Zuschüsse allgemeiner  
Fonds zum Aufwand des evangel. Oberkirchenrats für die kommenden Jahre der laufenden Generalsynodal-  
periode in § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1891 (vergl. § 4 der Einnahme in Anlage II zu diesem  
Gesetz) zugrunde liegt, so ist nach dem gleichen Verhältnis, wie dies für die Generalsynode von 1891 ge-  
sehen, die Verteilung des Aufwands für die außerordentliche Generalsynode in dem vorliegenden Entwurf  
festgestellt.

Hiernach sind bei dem im ganzen hälftigen Aufwand die auf die einzelnen Fonds fallenden Beträge in  
der hälftigen Höhe der Budgetsätze für 1891 berechnet.



## Gesetz-Entwurf.

Die Ergänzung des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891 über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891—1896 und deren Deckungsmittel betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betreffend, erhält nachstehende Ergänzung:

Zur Bestreitung der Kosten der außerordentlichen Generalsynode von 1892 wird dem evang. Oberkirchenrat ein Kredit von 14 000 M bei den in der Anlage bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den genannten Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

Gegeben zc.

Anlage. Budget der außerordentlichen Generalsynode von 1892.